

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Helmut Wunderl

GZ: Präs. 11211/2003/0138
Präs. 10877/2003/0049

Berichtersteller:in: GR in Slama
GR Lichtenberger Kurt

Betreff:

Dienstrecht:

- Überstunden –Abgeltung für Teilzeitbeschäftigte,
- Ausbildungskostenersatz,
- Freijahr,
- Verordnungen,
- Rechtsbereinigung, legistische Klarstellungen;

Graz, 24. 03. 2022

Antrag auf Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung
und des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes

Anpassung der Überstunden –Abgeltung für Teilzeitbeschäftigte:

Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sollen bei der Abgeltung von Überstunden vollzeitbeschäftigten Bediensteten gleichgestellt werden (Anpassung an die Regelung für Bundes – und Landesbedienstete).

Derzeit erhalten Teilzeitbeschäftigte für Überstunden bis zum Erreichen der regelmäßigen Wochendienstzeit keinen Zuschlag.

Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sollen in Zukunft bis zum Erreichen der regelmäßigen Wochendienstzeit:

- für Überstunden an Werktagen einen Zuschlag von 25 %,
- für Überstunden an Sonn- und Feiertagen einen doppelten bzw 4 - fachen Zuschlag, also 50 % bzw 100 % erhalten.

Für Mehrdienstleistungen (Überstunden) an Sonn- und Feiertagen sollen teilzeitbeschäftigte Bedienstete in Zukunft einen Zuschlag von 100% bzw. 200% erhalten, wenn sie dabei die regelmäßige Wochendienstzeit überschreiten.

Ausbildungskostenersatz:

Auch die Regelungen für einen Ausbildungskostenersatz sollen für Vertragsbedienstete entsprechend den Regelungen im Bund und Ländern angepasst werden.

Ein Kostenersatz soll möglich sein, wenn das Dienstverhältnis innerhalb von vier Jahren nach der Ausbildung aus von den Bediensteten zu vertretenden Gründen endet, die Ausbildung auch außerhalb des Dienstverhältnisses wirtschaftlich

verwertbar ist und dadurch einen Vorteil begründet. Der Kostenersatz verringert sich für jedes an die Ausbildung anschließende volle Dienstjahr um 25 %.

Neuerungen beim Freijahr:

In Zukunft soll der Beginn eines Freijahres an jedem Monatsersten möglich sein. Bisher konnte ein Freijahr nur mit Jänner oder Juli eines Jahres beginnen.

Verordnungen:

In Zukunft sollen dienstrechtliche Verordnungen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können, sofern diese Verordnungen für Bedienstete begünstigende Vorschriften enthalten.

Rechtsbereinigung, legistische Klarstellungen:

Durch die Neuregelung der Urlaubersatzleistung nach § 26 Abs. 3 G-GVBG mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2021 hat § 30 G-GVBG keinen Anwendungsbereich mehr und ist daher obsolet. Er kann entfallen.

Die Überschrift zu § 52 DO „.....Versetzung in den Ruhestand.....“ wird ergänzend klargestellt und lautet in Zukunft „Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit...“.

In § 52 Abs. 3 DO wird die Wortfolge „Ist der Beamte...“ durch die Wortfolge „Ist der dienstunfähige Beamte...“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 G-GVBG wird die Wortfolge „ ,dass eine dienstliche Über – oder Unterordnung gegeben ist...“ durch die Wortfolge „ ,dass eine unmittelbare dienstliche Über – oder Unterordnung gegeben ist...“ ersetzt.

Dadurch erfolgt eine Gleichstellung der Formulierung des § 6 Abs. 1 Grazer Gemeinde - Vertragsbedienstetengesetz mit der Formulierung des § 6 Abs. 1 des Grazer Beamten dienstrecht - DO.

Die geplanten Änderungen sind mit dem Personalamt abgestimmt und finden die Zustimmung der Personalvertretung.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle nach § 45 Abs. 2 Z 3 iVm Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

- Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sollen bei der Abgeltung von Überstunden Vollzeitbeschäftigten gleichgestellt werden (§§ 17 f Abs. 5, 31 a Abs. 3 Satz 3, 31 c Abs. 2a DO, § 12 a Abs. 5 G-GVBG: Anpassung an Bundes- und Landesdienstrecht.
- Ein Kostenersatz für sehr spezifische Ausbildungen wird für Vertragsbedienstete angepasst. Der Kostenersatz verringert sich für jedes an die Ausbildung anschließende volle Dienstjahr um 25 %. (§ 31 Abs. 5 bis 8 G-GVBG).
- Das Freijahr soll an jedem Monatsersten begonnen werden können; § 41 c Abs. 3 DO und § 28 c Abs. 3 G-GVBG werden entsprechend novelliert.
- Dienstrechtliche Verordnungen sollen rückwirkend in Kraft gesetzt werden können, sofern diese Verordnungen für Bedienstete begünstigende Vorschriften enthalten; § 144 d DO wird neu eingefügt.
- § 30 G-GVBG ist obsolet und entfällt. Die Überschrift zu § 52 DO wird ergänzt, legistisch klargestellt und lautet „...Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit....“. Die neue Wortfolge im § 52 Abs. 3 DO lautet: „Ist der dienstunfähige Beamte...“. In § 6 Abs. 1 G-GVBG wird die Wortfolge „,dass eine dienstliche Über – oder Unterordnung gegeben ist...“ durch die Wortfolge „,dass eine unmittelbare dienstliche Über – oder Unterordnung gegeben ist...“ ersetzt.
- Die in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Entwürfe der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz und des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes werden genehmigt.
- Die Gesetzesentwürfe sind dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Beschlussfassung im Landtag Steiermark vorzulegen.

Der Bearbeiter:
elektronisch gefertigt

Die Abteilungsvorständin:
elektronisch gefertigt

Die Bürgermeisterin:
elektronisch gefertigt

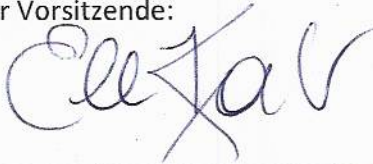
Gesehen!
Der Magistratsdirektor:
elektronisch gefertigt


Beilagen w.e.

Der Zentralausschuss hat nach § 14 Gemeinde -Personalvertretungsgesetz seine Zustimmung erteilt.


Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates am 24.3.2022

Die/Der Vorsitzende:




Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>24.3.22</u>			Der/die Schriftführerin:	
				

	Signiert von	Wunderl Helmut
	Zertifikat	CN=Wunderl Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-21T10:38:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-21T12:04:06+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogl Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-21T14:22:51+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-21T21:00:08+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Gesetz vom, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 54/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 17 f Abs. 5 lautet: „

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 28 Abs. 3 Steiermärkisches Mutterschutz- und Karenzgesetz -St. MSchKG und nach § 17d dieses Landesgesetzes ist Abs. 4 nicht anzuwenden, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nicht überschreiten. Solche Werktagsüberstunden gelten als Mehrdienstleistung und sind

1. innerhalb von sechs Monaten im Verhältnis 1: 1,25 in Freizeit auszugleichen oder
2. mit der Grundvergütung und einem Überstundenzuschlag gemäß § 31 a Abs. 3, Satz 3, Z 3 abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und mit einem Überstundenzuschlag gemäß § 31 a Abs. 3, Satz 3, Z 3 abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit überschreiten, ist auf sie Abs. 4 anzuwenden.“

2. § 31a Abs. 3, Satz 3 lautet: „

Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 %,
2. für Überstunden während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 100% und
3. für Überstunden gemäß § 17f Abs. 5 25 %
der Grundvergütung.“

3. Nach § 31c Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt: „

(2a) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 28 Abs. 3 St. MSchKG und nach § 17d dieses Landesgesetzes, beträgt der Zuschlag abweichend von Abs. 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 50 % und ab der neunten Stunde 100 % der Grundvergütung, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nicht überschreiten.“

4. § 41 c Abs. 3 DO lautet: „

**§ 41c
Freijahr**

(3) Das Freijahr kann frühestens nach zwei Jahren der Rahmenzeit beantragt werden und mit jedem Monatsersten beginnen.“

5. Die Überschrift des § 52 DO lautet: „

**§ 52
Ansprüche bei Versetzung in den Ruhestand wegen
Dienstunfähigkeit und bei Auflösung des
Dienstverhältnisses in besonderen Fällen“**

6. In § 52 Abs. 3 wird die Wortfolge „Ist der Beamte...“ durch die Wortfolge „Ist der dienstunfähige Beamte...“ ersetzt.

7. Nach § 144 c wird folgender § 144 d Abs. 1 eingefügt: „

**§ 144 d
Verordnungserlassung**

(1) Sofern eine Verordnung auf Grund dieses Gesetzes für Bedienstete begünstigende Vorschriften enthält, kann die Verordnung im Umfang dieser Vorschriften auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

8. Dem § 145 wird folgender Abs. 45 angefügt:

„(45) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr.treten § 17 f Abs. 5, § 31 a Abs. 3 Satz 3, § 31 c Abs. 2a, § 41 c Abs. 3, die Überschrift von § 52, die Wortfolge „Ist der dienstunfähige Beamte“ in § 52 Abs. 3, § 144 d Abs. 1 mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Gesetz vom, mit dem das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 55/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „, dass eine dienstliche Über – oder Unterordnung gegeben ist...“ durch die Wortfolge „, dass eine unmittelbare dienstliche Über – oder Unterordnung gegeben ist...“ ersetzt.

2. § 12a Abs. 5 lautet: „

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 28 Abs. 3 Steiermärkisches Mutterschutz- und Karenzgesetz –St. MSchKG und nach § 17d der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 ist Abs. 4 nicht anzuwenden, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nicht überschreiten. Solche Werktagsüberstunden gelten als Mehrdienstleistung und sind

1. innerhalb von sechs Monaten im Verhältnis 1: 1,25 in Freizeit auszugleichen oder
2. mit der Grundvergütung und einem Überstundenzuschlag gemäß § 31a Abs. 3, Satz 3, Z 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 abzugelten oder
3. im Verhältnis 1: 1 in Freizeit auszugleichen und mit einem Überstundenzuschlag gemäß § 31 a Abs. 3, Satz 3, Z 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit überschreiten, ist auf sie Abs. 4 anzuwenden.“

3. § 28 c Abs. 3 lautet: „

**§ 28c
Freijahr**

(3) Das Freijahr kann frühestens nach zwei Jahren der Rahmenzeit beantragt werden und mit jedem Monatsersten beginnen.“

4. § 30 entfällt.

4. § 31 Abs. 5 bis 8 lauten: „

(5) Von der Stadt Graz getragene Ausbildungskosten, die auch außerhalb des bestehenden Dienstverhältnisses wirtschaftlich verwertbar sind, sind zu ersetzen, außer das Dienstverhältnis endet durch

- a) ex-lege Beendigung gemäß § 22 Abs. 10;
- b) Zeitablauf mangels Verlängerungsangebot seitens des Dienstgebers ohne Angabe eines näheren Grundes;
- c) Auflösung während der Probezeit seitens des Dienstgebers gemäß § 31 Abs. 2;
- d) Kündigung seitens des Dienstgebers gemäß § 33 Abs. 2 lit b, d, f oder Abs. 3;
- e) gerechtfertigten vorzeitigen Austritt gemäß § 35 Abs. 5;
- f) unverschuldete Entlassung;
- g) einverständliche Auflösung mit Vereinbarung eines Verzichts auf einen Kostenersatz.

(6) Die Ausbildungskosten umfassen insbesondere

- a) die Kosten der Ausbildung;
- b) das während einer allfälligen Dienstfreistellung fortgezahlte Monatsentgelt inkl. Nebengebühren, Sonderzahlungen und Zulagen sowie die darauf entfallenen Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung;
- c) sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung (zB Reise-, Nächtigungs- oder Verpflegungskosten).

(7) Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis mehr als vier Jahre nach Beendigung der Ausbildung geendet hat und verringert sich für jedes an die Ausbildung anschließende volle Dienstjahr um 25 %. § 12 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz gilt sinngemäß.

(8) Werden bei der Aufnahme von Vertragsbediensteten bestehende Ausbildungskosten von früheren Dienstgebern übernommen, beginnen die Fristen des Abs. 7 mit Dienstantritt zu laufen.“

5. Dem § 42 wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. tritt § 6 Abs. 1, § 12 a Abs. 5, § 28 c Abs. 3, § 31 Abs. 5 bis 8 mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 30 außer Kraft.“